

Autor(en): **Grob, C.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **4/1890 (1892)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vorwort.

---

Als Kundgebungen der Kantone über das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ sind dem Verfasser vom Schweizerischen Departement des Innern zwei Zuschriften zur Einsicht übermittelt worden.

Die eine derselben berichtet, dass nach dem Befunde eines mit genauerer Prüfung des Jahrbuchs betrauten Schulmanns „besagtes Buch so viel mannigfaltiges und gut geordnetes Material über das Unterrichtswesen und aus dem Gebiete der Schulstatistik enthalte, dass er keine besondern Wünsche hierüber zu äussern habe“.

Die andere freut sich über den in der Vorrede 1889 erhaltenen Aufschluss, dass das Werk kein offizielles, sondern ein privates sei, und findet es hiebei bloss etwas eigentümlich, dass die Kantonsbehörden eingeladen werden, über ein privates Unternehmen ihr Urteil abzugeben. Sobald das Jahrbuch nicht Vorläufer für eine schweizerische Schulgesetzgebung sein wolle, erfülle es durch allgemeine Orientirung über die Schulverhältnisse eine grosse vaterländische Aufgabe. „Je besser, allseitiger und vorurteilsfreier man sich über die Schulverhältnisse und daher auch über die grössern oder geringern Schulschwierigkeiten orientirt, desto allgemeiner wird man zur Überzeugung gelangen, dass alle Kantone redlich und nach Massgabe ihrer Kräfte an der Realisirung des Art. 27 der Bundesverfassung arbeiten. Aber kaum auf irgend einem andern Gebiete schickt sich Eines nicht für Alle und gibt es mehrere Wege zu dem einen Ziele einer genügenden Volksbildung.“

„Die Rekrutenprüfungen beweisen, dass auch die Bergkantone ganz erfreuliche Fortschritte gemacht haben, die nur das Werk ebenso erfreulicher Anstrengungen sein können und dass die Differenzen in den Leistungen der günstig und ungünstig situirten Stände der Natur der Sache entsprechen. Die Bundesverfassung sagt ausdrücklich und mit grosser Bestimmtheit: Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. — Die Gewährung von Bundessubsidien würde einen grossen Apparat von Bureaukratie und Zwangsvorschriften im Gefolge haben, was man sich bei den freiwilligen Anstalten für gewerbliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildung leicht gefallen lassen kann, was aber für die allgemeine und obligatorische Primarschule mehr Erbitterung, Widerwillen und Gleichgültigkeit, als Liebe, Interesse und Wetteifer bei Volk und Behörden schaffen würde.“

Es gereicht dem Verfasser jeweilen zum Vergnügen, solche Eingaben nicht unerwähnt zu lassen, insbesondere, wenn sie prinzipiell aus anderer Anschauung hervorgehen. Das Jahrbuch wird nirgends so aufmerksam gelesen und so oft nachgeschlagen, als in denjenigen Kantonen, welche irgend einer Einmischung des Bundes in die Volksschule am meisten widerstreben. Und das ist keine geringe Genugtuung. Doch kommt es dem Autor „spassig“ vor, wenn man ihm die Freude am „Singen in den Zweigen“ stören will. Zuerst möchte man wissen, ob er ein Bundesvogel oder ein freier Vogel sei, indem man dem vermeintlichen Bundesvogel gleichzeitig mit dem Finger droht. Nachdem von offizieller Seite bezeugt ist, dass dieser Sänger in Bern nur von weitem bekannt ist, droht man ihm erst recht, wenn er aus freien Stücken ein patriotisches Liedchen singt.

Der Verfasser des Jahrbuchs ist der Ansicht, dass eine einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens in der Schweiz ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung, sowie auf die Verschiedenheiten des Landes und des Volkes ebenso unglücklich wäre, wenn man sie vornehmen könnte, als unmöglich, wenn man sie vornehmen wollte. Er hat aber die Überzeugung, dass die Erstarkung des nationalen Geistes in unserm Vaterlande, die Entwicklung des Gemeinsinns und die Festigung der sittlichen Kraft in unserm Volke am wirksamsten durch die allgemeine Volksschule geschehen kann, und dass die Öffentlichkeit (Gemeinde, Kantone und Eidgenossenschaft) der Erziehung der Jugend und des Volkes erhöhte Sorgfalt und intensivere Unterstützung angedeihen lassen muss, als dies bisher der Fall war, wenn unser kleines Land auf die Dauer seiner grossen Aufgabe, ein schützender Fels im wogenden Meere zu sein, sich gewachsen erweisen soll. In diesem Sinne bedürfen wir alle der Förderung, gehören wir alle, Grosse und Kleine, zu den Schwachen, welche der Hülfe und Anregung des stärkeren Ganzen nicht entbehren können.

Auf diesem Boden reicht der Verfasser des Jahrbuches den selbständigen Eidgenossen in den schönen Bergkantonen die Hand zur gemeinsamen Arbeit an der Entwicklung des schweizerischen Volksschulwesens.

Zum Schlusse spreche ich den Vorständen der kantonalen Erziehungsdirektionen, sowie den übrigen Freunden und stillen Mitarbeitern des Jahrbuchs für gefällige Hülfeleistung an der mühevollen Arbeit meinen herzlichsten Dank aus. C. G.

